

Hochschulinterne Richtlinie zur Deputatsreduktion

State of the Art

In der Vergangenheit wurden Deputatsreduktionen primär für Tätigkeiten im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, vorgeschlagen durch den Fachbereich, durch den Rektor genehmigt. Grundsätzlich stehen im Hinblick auf die ggf. erforderliche Entlastung engagierter Professoren 7 % des Gesamtdeputates zur Verfügung (LVVO §7). Aus diesem Deputatsbudget wurde bislang, abhängig von der Lehrkapazität der Fachbereiche, ein für potentielle Reduktionen zu Verfügung stehendes Stundenkontingent je Fachbereich ermittelt. Dieses stand im Wesentlichen dem Fachbereich zur Verfügung.

Konzept zur Deputatsreduktion

Aus den zeitgemäßen Anforderungen an das Wissenschaftssystem unter spezieller Berücksichtigung seiner Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft resultieren neue Zielkriterien für die Hochschulen. Diese bedingen ein leistungs- und qualitätsorientiertes Engagement in Lehre, Wissenschaft und Forschung, während die akademische Selbstverwaltung weiterhin vorausgesetzt wird. Somit ist primär das von außen wahrnehmbare, bzw. wirkende Profil der Hochschule zu stärken. Dies erfordert eine neue zielorientierte Vergabe von Deputatsreduktionen im Rahmen eines modifizierten Vergabekonzeptes.

Somit sind Deputatsreduktionen zukünftig

- auch weiterhin für spezielle aufwendige **administrative Aufgaben** (Anlage **A**) im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung zu vergeben. Der Schwerpunkt der Förderung des Leistungsverhaltens durch Deputatsreduktion muss jedoch im
- Bereich der **wissenschaftlichen Arbeiten** (Anlage **B**) liegen.

Modifiziertes Vergabekonzept

Die neuen wissenschaftlich-leistungsorientierten Ziele der Deputatsreduktion bedingen ein geändertes Vergabekonzept.

Um das Stundenkontingent von 7 % für die leistungsorientierte Förderung der Hochschulentwicklung nutzen zu können ist es erforderlich, ein angemessenes Stundenbudget für primär wissenschaftliche Arbeiten zentral durch die HSL zu verwalten.

Das Modell

Das den 7 % entsprechende Stundenkontingent (§ 7 LVVO) wird grundsätzlich aufgeteilt in

- maximal 2 % für administrative Tätigkeiten und
- mindestens 5 % zur Förderung des Leistungsprofils der Hochschule.

Vergabemodus

Akademische Selbstverwaltung

Die Planung der Deputatsreduktionen (primär administrative Aufgaben, max. 2 %) erfolgt innerhalb des entsprechenden Kontingents des Fachbereiches durch den Fachbereich. Nach dem Vorschlag des Fachbereiches entscheidet der Rektor.

Wissenschaftliche Aufgaben

Zur taktischen und strategischen Förderung des Leistungsprofils der Hochschule (primär wissenschaftliche Aufgaben) wird ein zentrales Kontingent an Reduktionsstunden (5 %) gebildet, aus dem Deputatsreduktionen nach Vorschlag der HSL und der Fachbereiche durch Rektor genehmigt werden.

Die maximale Deputatsreduktion nach § 7 LVVO beträgt 8 SWS.

Antragsfrist

In der Regel ist der Antrag für eine Deputatsreduktion bis spätestens acht Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zu stellen.

Die **Anlage A** und **Anlage B** sind weitere Bestandteile der hochschulinternen Richtlinie zur Deputatsreduktion.

Anlage A

Deputatsreduktionen für administrative Aufgaben im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung

Auch zukünftig können Deputatsreduktionen für aufwendige administrative Aufgaben im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, die primär während der Vorlesungszeit durchzuführen sind, zur Abminderung der Lehrverpflichtung führen.

Nach der gültigen LVVO sind Abminderungen des Deputates nach § 5 und § 7 zulässig.

Grundlage	Abminderungsgrund	SWS
§ 5	Rektor	16
§ 5	Prorektor	12
§ 5	Dekan	8
§ 5	Studienfachberater	2

Bei Abminderung nach § 5 ist keine Akkumulation weiterer Abminderungen nach § 7 zulässig.

Grundlage	Abminderungsgrund	SWS
§ 7	Vorsitz der Prüfungskommission	1-2
§ 7	Haushaltsbeauftragter	1-2
§ 7	Koordination praktischer Studiensemester	1-2

Bei Abminderung nach § 7 ist eine Akkumulation bis maximal 8 SWS zulässig. Dies schließt die Abminderung für wissenschaftliche Leistungen ein.

Anlage B

Deputatsreduktionen für primär wissenschaftliche Arbeiten

Erforderliche Voraussetzungen für die Beantragung und Kriterien für die Genehmigung von Deputatsreduktionen für wissenschaftliche Arbeiten

Individuell initiierte wissenschaftliche Arbeiten, die das Profil der Hochschule prägen

Die angewandte Forschung mit und für Unternehmen der Wirtschaft sowie für öffentliche Einrichtungen und Mittelgeber ist von herausragender Bedeutung für die Hochschule und deren Integration in Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist die nach außen darstellbare Voraussetzung zur Erhöhung der Qualität der Lehre durch Verzahnung von Forschung und Lehre zur Realisierung einer zeitgemäßen, praxisnahen Ausbildung. Quantität und externe Akzeptanz von Forschungsaktivitäten werden in erster Linie am Drittmittelaufkommen zu messen sein. Daneben ist der nicht extern finanzierten Forschung entsprechende Bedeutung beizumessen, da auch diese das wissenschaftliche Leistungsvermögen der Hochschule charakterisiert. Weitere profilbildende Aktivitäten sind nationale und internationale Kooperationen im Rahmen von Projekten, die den Aufbau von nachhaltigen Forschungsschwerpunkten zum Ziele haben sowie wissenschaftliche Publikationen. Auch der Entwicklung und Einführung fortgeschrittener Lehr- und Lernmethoden wird besondere Bedeutung beigemessen.

Voraussetzungen für die Beantragung einer Deputatsreduktion für Aufgaben im Forschungs- und Entwicklungsbereich

Grundlegende Voraussetzung für die Beantragung einer Deputatsreduktion ist ein verbindlich definierter Forschungsinhalt der avisierten Tätigkeiten im Zeitraum der Lehrabminderung, der das Forschungsprofil der Hochschule stärkt. Dies impliziert, dass eine der drei folgenden Optionen erfüllt ist:

- Ein neu initiiertes Projekt an der Hochschule, das eine hohe Relevanz für Wirtschaft oder Gesellschaft beinhaltet und durch schriftliche Kooperationsvereinbarungen der mitwirkenden Partner mit Spezifikation der partnerspezifischen Arbeitsinhalte verbindlich definiert ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine externe Finanzierung vorliegt. ⇒ Quantitative Reduktion nach Ermessen der HSL
- Ein neu akquiriertes, gefördertes oder zur Förderung vorgesehenes Projekt an der Hochschule, für das der Förderbescheid oder eine Förderabsichtserklärung durch den Projektträger vorliegt. ⇒ **Reduktion des Deputates um 2 SWS, je drittmittelbeschäftigtem Mitarbeiter im Projekt, nach endgültiger Mittelzusage***
- Ein laufendes Drittmittelprojekt an der Hochschule mit hohem Bearbeitungsaufwand. ⇒ **Reduktion des Deputates um 2 SWS, je drittmittelbeschäftigtem Mitarbeiter im Projekt***

*Bearbeitung durch die HSL nach Vorlage des Antrages und des Fördermittelbescheides

Unverzichtbare Antragsinhalte bei der Beantragung einer Deputatsreduktion für ein nicht finanziertes Projekt sind

- Formulierung des Themas der geplanten Forschungsarbeiten
- Forschungsantrag bzw. Projektkonzept zum Thema mit den Ausführungen zu:
 - Ziel des Forschungsvorhabens
 - Zukunftspotential
 - Stand der Technik und Forschung
 - Forschungsdefizit
 - Lösungskonzept
 - Arbeitsplan
 - Projektstrukturplan (Beschreibung und partnerspezifische Zuordnung der Arbeitspakete und Aufgaben)
 - Zeitplan
 - Praktische Relevanz der Forschungsarbeiten, unter Einschätzung des
 - zu erwartenden wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzens
 - des Zeitbezugs der kurz bis mittelfristigen Nutzung der Ergebnisse
 - des Nutzerkreises
 - der Bereitschaft zur Nutzung und der
 - Relevanz für die Lehre
- Detaillierter Nachweis, wie die Lehrveranstaltungen und Prüfungsverpflichtungen für Fächer, die in die Deputatsreduktion fallen, im Fachbereich abgedeckt werden.

Ein entscheidungsreifer Antrag muss alle vorstehend genannten Aspekte in hinreichender Detaillierung beinhalten.

- **Anhang:**
 - Profil des Antragstellers
 - Empirisch nachgewiesene Forschungsbereitschaft
 - F & E-relevante Kontakte zu Partnern öffentlicher Einrichtungen bzw. Unternehmen der Wirtschaft des Landes oder auf internationaler Ebene
 - Ergebnisse von Eigenforschungsprojekten, ggf. ohne Kooperation mit externen Partnern und deren Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft
 - Im Rahmen der Beschäftigung an der Hochschule eingeworbene Drittmittel

Weitere mögliche Voraussetzungen für die Beantragung und Kriterien für die Genehmigung einer Deputatsreduktion lassen sich in drei optionale Fälle gliedern:

- Mehrjähriger Einsatz als Dekan/in, d. h. mit erheblich reduzierter Lehrtätigkeit
- Entwicklung und erstmalige Einführung von e-learning Angeboten mit avisierte Integration in das e-learning Konzept der Hochschule
- Erstellung einer umfangreichen Publikation.
 - Dies ist im Allgemeinen ein Lehr- oder Sachbuch zu einem wissenschaftlichen Themenkomplex.
 - Zur Genehmigung der Deputatsreduktion sind der grundsätzliche Bedarf darzustellen und der Vertrag mit dem Verlag vorzulegen. Wesentlich ist u. a. die avisierte Auflage.

Auch bei den drei vorstehend genannten Gründen für eine beantragte Deputatsreduktion liegt die Festlegung der quantitativen Reduktion im Ermessen der HSL.

Der detaillierte Nachweis, wie die Lehrveranstaltungen und Prüfungsverpflichtungen während der Deputatsreduktion im Fachbereich abgedeckt werden, ist generell zu erbringen.

In der Regel ist der Antrag für eine Deputatsreduktion auf Grund der vorstehend aufgelisteten Tätigkeiten bis spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zu stellen.